



RATGEBER · KAPITALMARKTRECHT

Deutsche Finance – was Vermittler jetzt wissen sollten.

Chronologie · Anwaltswerbung · Prävention · BGH-Rechtsprechung
Für Finanzanlagenvermittler, Makler, Vertriebe und deren Versicherer

Daniel Blazek · Rechtsanwalt · Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
www.daniel-blazek.de

Stand: 16. September 2026

RATGEBER DEUTSCHE FINANCE
KAPITALMARKTRECHT

Deutsche Finance - was Vermittler jetzt wissen sollten.

Chronologie · Anwaltswerbung · Prävention · BGH-Rechtsprechung
Für Finanzanlagenvermittler, Makler, Vertriebe und deren Versicherer

Verfasser

Rechtsanwalt Daniel Blazek
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BEMK Rechtsanwälte Blazek Ellerbrock Malar Kronsbein PartGmbH
www.daniel-blazek.de

Stand: 16. September 2026

Dieser Ratgeber ist ein Arbeitsmittel und stellt keine Rechtsberatung dar. Er begründet kein Mandatsverhältnis. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen; maßgeblich ist allein der jeweilige Einzelfall sowie der Volltext der jeweils zitierten Entscheidung. Sämtliche genannten Unternehmen, Einrichtungen und Personen unterliegen der Unschuldsvermutung; die Wiedergabe von Presseberichten und Verfahrensständen enthält keine Bewertung ihres Verhaltens. © Daniel Blazek. Der Ratgeber darf zum eigenen Gebrauch heruntergeladen und ausgedruckt werden. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung ganz oder in Teilen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zitate aus Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind amtliche Werke im Sinne des § 5 UrhG. Anbieterkennzeichnung und Kontakt: www.daniel-blazek.de

Vorwort

Gegenstand, Entstehung und Zweck

Dieser Ratgeber behandelt den Komplex Deutsche Finance aus der Perspektive derjenigen, die die Beteiligungen vermittelt haben. Er versammelt vier Dinge: Eine Chronologie der Tätigkeit der Gruppe, eine Chronologie der kritischen Meldungen, eine Darstellung der Mechaniken, mit denen Anlegermandate in solchen Lagen gewonnen werden, und diejenigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die in den zu erwartenden Haftungsverfahren den Ausschlag geben dürften.

Ich bin seit dem Sommer 2003 anwaltlich tätig, überwiegend in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten, und habe über 2.000 Verfahren mit meinem Team geführt – für Finanzdienstleister, Emittenten und deren Organe, für Insolvenzverwalter und in Sonderfällen auch für andere Beteiligte. Aus meiner Perspektive weiß ich, wie Mandats-Serien aufgebaut und geführt werden. Der vorliegende Text entstand aus den wiederkehrenden Fragen verschiedener Komplexe, zuletzt dem der Deutschen Finance, der sich aktuell anbahnt.

Die Chronologien beruhen ausschließlich auf öffentlich zugänglichen Quellen – den Verlautbarungen der Deutsche Finance Group selbst, Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Wirtschafts- und Fachpresse sowie den Pressemitteilungen und Internetauftritten der beteiligten Kanzleien. Wiedergegeben wird der berichtete Stand, nicht dessen Bewertung. Die Rechtsprechungsnachweise stammen aus meiner BGH-Entscheidungssammlung Kapitalmarktrecht (Stand 28. August 2026) und sind für diesen Beitrag gegen die Entscheidungsdatenbanken abgeglichen worden. Wo Randnummern genannt sind, wurden sie im Einzelnen geprüft. Die Zitierweise entspricht derjenigen der Sammlung.

Dieser Ratgeber soll den Abstand zwischen der Lautstärke der Berichterstattung und der tatsächlichen Rechtslage vermessen. Für den einzelnen Vermittler entscheidet sich die Haftung nicht an der Krise eines Anbieters, sondern an seinem Beratungsgespräch – an dem, was aufgeklärt, übergeben und dokumentiert wurde, an den Anlagezielen des Kunden und an der Frage, ob ein etwaiger Anspruch überhaupt noch durchsetzbar ist. Wer das weiß, bevor der erste Brief kommt, führt ein anderes Verfahren als derjenige, der aus der Erinnerung rekonstruiert.

Nichts von dem, was bislang öffentlich bekannt ist, stellt fest, dass ein Vermittler einen Anleger fehlerhaft beraten hätte. Die Aufsichtsmaßnahme richtet sich gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft und enthält nach der Veröffentlichung der BaFin keine Feststellung von Pflichtverletzungen. Eine Fondsinsolvenz ist ein wirtschaftliches Ereignis. Und der Umstand, dass eine Kapitalanlage Verluste erwirtschaftet, begründet nach ständiger Rechtsprechung für sich genommen keine Haftung desjenigen, der sie vermittelt hat.

Sämtliche Angaben beziehen sich auf den 16. September 2026. Der Komplex entwickelt sich. Verfahrensstände, Beträge und Einschätzungen können überholt sein. Maßgeblich ist stets der jeweilige Einzelfall.

Inhalt

1. Chronologie der Tätigkeit
 2. Chronologie der kritischen Meldungen
 3. Mechaniken der Anwaltswerbung
 4. Expertise und präventives Vorgehen
 5. Besondere rechtliche Hinweise aus der BGH-Rechtsprechung
 6. Fazit
- Quellen, Zitierweise und Hinweise

1. Chronologie der Tätigkeit

Wer heute gefragt wird, warum er im Jahr 2019 oder 2021 eine Beteiligung der Deutsche Finance Group empfohlen hat, muss sich die Lage von damals vergegenwärtigen – und zwar so, wie sie sich damals darstellte, nicht so, wie sie sich heute liest. Die folgende Übersicht ist deshalb kein Loblied, sondern Beweismaterial: Sie zeigt, welche Informationen zum Zeitpunkt der Beratung auf dem Tisch lagen.

2005	Gründung der Deutsche Finance Group in München durch Thomas Oliver Müller als inhabergeführte, bankenunabhängige Investmentgesellschaft. Geschäftsfelder: Private Equity Real Estate, Immobilien, Infrastruktur.
ab 2008	Auflage geschlossener Publikumsfonds für Privatanleger; der Zugang zu institutionellen Zielfonds wird zum zentralen Verkaufsargument.
ab 2013	Regulierung nach dem KAGB. Die DF Deutsche Finance Investment GmbH agiert als Kapitalverwaltungsgesellschaft unter laufender Aufsicht der BaFin – aus Vertriebsicht der entscheidende Unterschied zu den Angeboten des klassischen Graumarkts.
2017	Gemeinsam mit dem Handelsblatt Research Institute erstellte Studie „Altersvorsorge und Vermögensanlage in Deutschland“, vorgestellt von Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup auf dem Vertriebskongress. Die Fachpresse berichtet wohlwollend.
2018	Gründung der Deutsche Finance America. Einstieg in den US-Markt gemeinsam mit dem New Yorker Projektentwickler Michael Shvo, unter anderem 685 Fifth Avenue in Manhattan für rund 135 Mio. US-Dollar.
2019	Erster „Club Deal“ für Privatanleger: Beteiligung an einer Life-Science-Entwicklung bei Boston, rund 40 Mio. US-Dollar Eigenkapital. Das Modell – Privatanleger investieren neben institutionellen Investoren – wird zum Kern des Publikumsgeschäfts.
Okt. 2020	Erwerb des Transamerica Pyramid Center in San Francisco für 650 Mio. US-Dollar; seinerzeit die größte US-Gewerbeimmobilientransaktion während der Pandemie. Die verwalteten Vermögenswerte steigen auf rund 6,9 Mrd. Euro (Ende 2017: rund 1,5 Mrd. Euro).
Mai-Dez. 2021	Platzierung des DF Deutsche Finance Investment Fund 17 – Club Deal Boston II: 1.187 Anleger zeichnen rund 58 Mio. US-Dollar, Mindestzeichnungssumme 25.000 US-Dollar. Finanziert wird ein Labor- und Bürogebäude in Somerville bei Boston.
2021-2024	Fortsetzung des Wachstums; die Gruppe weist zeitweise ein verwaltetes Vermögen von mehr als 12 Mrd. Euro aus und verweist auf über 20 aufgelegte Investmentfonds, institutionelle Mandate und internationale Auszeichnungen. Institutioneller Ankerinvestor ist unter anderem die Bayerische Versorgungskammer.
Stand 2026	Nach den berichteten Angaben rund 50.000 bis 55.000 Privatanleger mit etwa 1,4 bis 1,5 Mrd. Euro. Die Gruppe selbst gibt auf ihrer Internetseite (Stand September 2026) ein verwaltetes Vermögen von rund 10 Mrd. Euro und 20 Jahre Erfahrung an.

Für die Verteidigung ist daran dreierlei bedeutsam. Erstens handelte es sich um aufsichtsrechtlich erfasste, prospektierte Produkte mit umfangreicher Risikodokumentation – nicht um unregulierte Direktinvestments, bei denen der Vermittler mangels Unterlagen in den Prozess geht. Zweitens war die zum Zeitpunkt der Beratung verfügbare Presse- und Ratingberichterstattung ganz überwiegend positiv. Drittens war der institutionelle Ankerinvestor dieselbe Einrichtung, die heute mit der Gruppe im Streit liegt – was zeigt, dass auch professionelle Anleger mit erheblichem Prüfungsapparat das Konzept für tragfähig hielten.

Das entlastet keinen einzigen konkreten Beratungsfall. Es ordnet ihn ein.

2. Chronologie der kritischen Meldungen

Die kritische Berichterstattung setzt im Herbst 2025 ein und verdichtet sich ab Juni 2026 erheblich. Die folgende Übersicht nennt nur das, was öffentlich dokumentiert ist.

18.09.2025	Presseberichte über Abschreibungen bei der Bayerischen Versorgungskammer auf Eigenkapital, das im Rahmen von Zielfondsinvestments mit der Deutsche Finance Group und dem Projektentwickler Shvo investiert worden war (berichtete Größenordnung: 163 Mio. Euro).
07.10.2025	Handelsblatt: Personalabbau (berichtet: rund 18 %), verspätete Geschäftsberichte, Überprüfung des Asset Manager Ratings durch Scope.
05.02.2026	Bloomberg berichtet ausführlich über das Verhältnis BVK/Shvo/Deutsche Finance: Compliance-Verstöße im Umfeld der BVK, Ausscheiden zweier leitender BVK-Manager, verspätete und unvollständige Finanzberichte, Trennungsabsicht der BVK.
Frühjahr 2026	Fachportale und Anlegerkanzleien kritisieren intransparente Prozesse, überfällige Jahresabschlüsse, Blindpool- bzw. Zielfondsstrukturen und die Kostenbelastung der Publikumsfonds.
09.06.2026	BaFin-Bescheid gegenüber der DF Deutsche Finance Investment GmbH: Anordnung, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen; Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Anordnung. Sofort vollziehbar, aber nicht bestandskräftig.
19.06.2026	Veröffentlichung der Maßnahme durch die BaFin. Zweck ist, sich ein eigenes Bild von der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der geschlossenen Publikumsfonds zu verschaffen. Die Veröffentlichung enthält keine Feststellung von Pflichtverletzungen.
01.07.2026	Handelsblatt, „Deutsche-Finance-Fonds unter Druck“: Der zentrale Fondsverwalter des DF Deutsche Finance Real Assets RAIF in Luxemburg hatte sein Mandat zum 31.01.2026 gekündigt; das Testat zum Jahresabschluss 2024 weist darauf hin, dass dies erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Fonds aufwerfen könne.
07.07.2026	Stiftung Warentest veröffentlicht eine kritische Analyse der Zahlen der Gruppe.
12.08.2026	Anlegerinformation zum Fund 17 – Club Deal Boston II: keine positive Fortführungsprognose mehr, Überschuldung, zu erwartender vollständiger wirtschaftlicher Verlust der Beteiligung. Das Objekt „808 Windsor Street“ geht im Wege einer Deed-in-Lieu-Vereinbarung an die finanzierende Bank OZK über.
12./14.08.2026	Die TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH reicht nach eigener Darstellung die erste deutsche Anlegerklage gegen eine Fondsgesellschaft der Gruppe ein – eine Auskunftsklage betreffend den IPP Institutional Property Partners Fund II i. L. Erklärtes Ziel ist, Informationen über die Werthaltigkeit einzelner Fonds zu gewinnen.
20.08.2026	Immobilien Zeitung: Ankündigung derselben Kanzlei, jeden Kleinanlegerfonds der Gruppe zu prüfen.
01.09.2026	Die Deutsche Finance America LLC und die DF Deutsche Finance Holding AG erheben vor dem Superior Court des US-Bundesstaates Delaware Klage gegen die Bayerische Versorgungskammer – gestützt auf Vertragsverletzung, Verleumdung, unlautere Geschäftspraktiken und Eingriff in Vertrags- bzw. Geschäftsbeziehungen. Die Klageschrift beziffert mögliche Gesamtverluste über die BVK-Beteiligungen auf bis zu rund 853 Mio. Euro und schreibt sie Entscheidungen und Unterlassungen der BVK zu.
02.09.2026	Das Amtsgericht München ordnet die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der DF Deutsche Finance Investment Fund 17 – Club Deal Boston II – GmbH & Co. geschlossene InvKG an (Az. 1542 IN 3086/26). Vorläufiger Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Michael Jaffé.

10.09.2026 Klarstellung der DF Deutsche Finance Investment GmbH: Die aufsichtliche Anordnung betreffe die gemeinsame Investitionsstruktur mit einem Co-Investor, im Kern fünf Immobilienprojekte; die Portfolios der übrigen verwalteten Fonds seien nicht Gegenstand der Anordnung. Der Sonderbeauftragte habe keine Entscheidungs- oder Zustimmungsbefugnisse und ersetze nicht die Geschäftsführung.

Man sollte diese Liste nüchtern lesen. Sie enthält eine Fondsinsolvenz, eine eingriffsintensive, aber ergebnisoffene Aufsichtsmaßnahme, einen handfesten Streit zwischen der Gruppe und ihrem größten institutionellen Investor sowie eine Reihe von Berichten über Transparenzmängel. Sie enthält bislang keine gerichtliche Feststellung eines Prospektfehlers, keine Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Pflichtverletzung und erst recht keine Feststellung eines Beratungsfehlers.

Die vorläufige Insolvenzverwaltung ist zudem nicht die Verfahrenseröffnung. Im Eröffnungsverfahren besteht kein Anlass, vorschnell Forderungen anzumelden; die Anmeldung wird erst nach Eröffnung relevant, und die Gläubiger werden dann über Fristen und Formalitäten informiert.

Anmerkung: Hinzu kommt eine Besonderheit, die in der anwaltlichen Werbung regelmäßig untergeht: Anleger sind als Kommanditisten oder mittelbar über einen Treuhänder Gesellschafter. Der Verlust der Einlage ist nicht ohne Weiteres Insolvenzforderung im Sinne des § 38 InsO.

3. Mechaniken der Anwaltswerbung

Die systematische, nahezu industrialisierte Mandatsgewinnung bei Massenschadensereignissen hat einen Namen: Claimfishing. Nicht der Einzelfall zählt, sondern die Serie. Das Geschäftsmodell ist nicht rechtswidrig – es ist legitime Verbrauchervertretung, und ein beachtlicher Teil der Kollegenschaft berät bereits vorprozessual so realistisch, dass es zu angemessenen Vergleichen kommt. Dennoch – es sind Mechaniken.

3.1 Wann es funktioniert

Vier Bedingungen müssen zusammenkommen, und im Komplex Deutsche Finance sind sie es: a) Eine Schieflage mit vielen Betroffenen und hoher Emotionslage; b) mediale Aufmerksamkeit, die vorhanden oder erzeugbar ist; c) ein Kranz möglicher Anspruchsgegner – Insolvenzverwalter, Management, Vermittler, Prüfer, Staat; und d) idealerweise eine Rechtsschutzversicherung beim Anleger, die deckt.

Die Rechtsschutzversicherung ist dabei ein erheblicher werblicher Faktor, wenngleich immer seltener in Kapitalmarktangelegenheiten entstehend. Ohne eigenes Kostenrisiko sinkt die Hemmschwelle des Mandanten gegen null. Auch schwache Verfahren können eingeleitet werden – die Gebühren fallen so oder so an. Und die Versicherung finanziert, oft ohne belastbare Erfolgsprüfung. Rechtsschutz ist Verfahrensschutz, nicht Investitionsschutz. Eine Deckungszusage ist keine Aussage über die Erfolgsaussicht.

3.2 Die Werkzeuge

Digital: Suchmaschinenanzeigen auf die einschlägigen Stichworte, suchmaschinenoptimierte Kanzleiseiten und Videos, Rechtstipp-Portale, auf denen binnen Stunden nach jeder Meldung ein neuer Beitrag erscheint, Pressemitteilungsverteiler, Messenger-Gruppen und Anleger-Netzwerke. Analog: Anschreiben per Post, deren Adressdaten aus Gläubigerverzeichnissen in Insolvenzakten, aus Strafakten oder aus Gesellschafterlisten stammen; Roadshows und Telefonkonferenzen; direkte Ansprache nach Berichterstattung.

Die Rhetorik ist standardisiert: Ansprüche sichern. Verjährung droht. Geld zurück. Soforthilfe. Musterverfahren. Und die Variante, die im Komplex Deutsche Finance bereits zu lesen war – der frühe Vogel fange den Wurm.

Im laufenden Komplex lässt sich der Mechanismus fast lehrbuchhaft beobachten. Nach der Veröffentlichung der BaFin-Maßnahme am 19. Juni 2026 erschien innerhalb weniger Tage eine Serie anwaltlicher Beiträge, die die Maßnahme als Beleg für „erhebliche finanzielle Missstände“ deuteten, teilweise als Eilmeldung aufgemacht, und in den Schlussabsätzen zur kostenlosen Ersteinschätzung führten. Nach der Anlegerinformation vom 12. August 2026 wiederholte sich das Muster. Die Anfang August eingereichte Auskunftsklage wurde von der einreichenden Kanzlei zugleich als Information für Anleger und als Beleg der eigenen Vorreiterrolle kommuniziert. Die Fachpresse hat das offen so beschrieben.

3.3 Der Zielwechsel - und warum er den Vermittler betrifft

Entscheidend ist eine Bewegung, die in fast allen Beiträgen an derselben Stelle vollzogen wird. Zunächst wird erklärt, dass die Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren wenig bringe, weil die Beteiligung nachrangiges Eigenkapital sei. Dann wird erklärt, dass das Management schwer greifbar und die BaFin ohnehin nicht haftbar sei. Und dann folgt der Satz, um den es geht: Als zahlungsfähige Anspruchsgegner kämen vor allem die Vermittler und Berater in Betracht – sowie deren Versicherer.

Das ist der ganze Vorgang. Der Vermittler ist nicht deshalb Anspruchsgegner, weil sich seine Beratung als fehlerhaft erwiesen hätte, sondern weil er der einzige im Feld ist, hinter dem eine Vermö-

gensschaden-Haftpflichtversicherung steht. Das ist nicht unlauter. Es ist nur etwas anderes, als es klingt.

3.4 Was der Anleger zunächst nicht erfährt

Er erfährt mögliche Ansprüche in den besten Farben, Handlungsdruck durch Fristen und – falls vorhanden, und das wird irgendwann der Fall sein – erfolgreiche Urteile. Er erfährt zunächst regelmäßig nicht: Dass ein Titel gegen einen mittellosen Gegner wertlos ist, welche Quote bei nachrangigen Forderungen realistisch ist, welche Grundsatzentscheidungen den Klageweg von vornherein versperren und dass der Anwalt in jedem Fall verdient, bemessen am vollen Zeichnungsschaden und unabhängig vom Ausgang.

Anmerkung: Beispielrechnung für eine Instanz bei 20.000 Euro Streitwert: Rund 2.800 Euro für den eigenen Anwalt, im Unterliegensfall rund 2.800 Euro für den gegnerischen, bis zu 1.142 Euro Gerichtskosten, dazu Auslagen und gegebenenfalls Sachverständigenkosten (seltenst), die in Kapitalanlagesachen die Klageforderung übersteigen können. Beahlt wird das entweder von der Versichertengemeinschaft oder vom Anleger selbst – aus dem bereits verlorenen Kapital.

Rechtlich ist an alledem nichts zu beanstanden. Anlegeranwälte schulden die Aufklärung über Kosten- und Prozessrisiken erst im konkreten Mandat, nicht in der Werbung. Aber wer im Anlagevertrieb tätig ist und dort seit Jahren Risikohinweise, Geeignetheitsprüfungen und Dokumentationspflichten erfüllt, darf die Asymmetrie zumindest bemerken.

Der Anleger will das Mandat aus Hoffnung. Der Anwalt nimmt es aus Kalkül. Beides ist menschlich. Aber nur eines ist transparent.

4. Expertise und präventives Vorgehen

Ich bin seit 2003 Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partner der BEMK Rechtsanwälte in Bielefeld und Markdorf. Mein Schwerpunkt liegt seit über zwanzig Jahren im Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, mit über 2.000 geführten Verfahren. Auszüge aus meiner Fallhistorie: ACI, AUTARK, BWF, Debi Select, DEGAG, EEV, Future Business, GENO, Göttinger Gruppe, INFINUS, KTG Agrar, Lombardium, PICAM/PICCOR, PIM Gold, P&R, SGT, Timberland, Wirecard.

4.1 Die Vermittlergemeinschaft Deutsche Finance

Für Finanzdienstleister im Komplex Deutsche Finance habe ich mit meinem Team – Kollegen, Maklerbetreuung und Kanzleimanagement – eine Vermittlergemeinschaft gegründet. Das Prinzip ist einfach: Was hundertfach parallel verhandelt wird, verhandelt man besser einmal zentral.

Die außergerichtliche Abwehr sämtlicher Einzelinanspruchnahmen erfolgt unabhängig von Anzahl und Höhe für 24 Monate zu einer Pauschale. Dazu kommen eine zentral abgestimmte Verteidigungsstrategie, laufender Austausch und Updates innerhalb der Gemeinschaft, Unterstützung bei der Kundenkommunikation, das frühe Einbinden der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und ein Datenraum für die gemeinsame Argumentation, insbesondere zur Plausibilität. Die gerichtliche Vertretung erfolgt individuell und in Abstimmung mit der Versicherung.

Ergänzt wird das durch die Zusammenarbeit mit dem **Finanzanalysten Philip Nerb**, der die Fonds der Gruppe seit Jahren kennt. Für die Plausibilitätsverteidigung – und um die geht es in diesem Komplex im Kern – ist die analytische Durchdringung der Fondskonzeption kein Beiwerk, sondern die Substanz.

4.2 Warum präventiv

Weil der Zeitpunkt, zu dem ein Vermittler seine Position verbessern kann, vor dem ersten Anspruchsschreiben liegt, nicht danach. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss der beklagte Vermittler, wenn ihm eine unterlassene Aufklärung vorgeworfen wird, zunächst sekundär darlegen, wie er tatsächlich aufgeklärt hat. Wer das anhand einer vollständigen, damals angelegten Dokumentation tun kann, führt einen anderen Prozess als derjenige, der aus der Erinnerung rekonstruiert.

Und weil die gefährlichste Phase eines Haftungskomplexes nicht der Prozess ist, sondern die Zeit davor – wenn beunruhigte Kunden anrufen und der Vermittler aus verständlicher Loyalität Dinge sagt, die Jahre später anders gelesen werden.

4.3 Sieben Regeln für die laufende Kommunikation

- Ruhe bewahren. Eine wirtschaftlich enttäuschende Entwicklung – auch ein Totalverlust – begründet für sich keine Haftung des Vermittlers.
- Unterlagen sichern, und zwar jetzt: Beratungsprotokolle, Zeichnungsunterlagen, Empfangsbestätigungen, Prospekte und Nachträge, Korrespondenz, Schulungsnachweise, Abrechnungen.
- Sachlich informieren. Über den Stand des Insolvenzverfahrens oder sonstige Verfahren darf und soll man Auskunft geben. Rechtliche Bewertungen gehören nicht in ein spontanes Telefonat.
- Nicht improvisieren. Keine beruhigende E-Mail, keine aus dem Gedächtnis geschriebene Schilderung des damaligen Gesprächs, bevor die Unterlagen gesichtet sind. Jede Kommunikation kann Bestandteil eines Haftungsprozesses werden.
- Nie vorschnell einen Beratungsfehler einräumen – auch nicht in abgeschwächter, entschuldigender Form.

-
- Bei konkreter Inanspruchnahme unverzüglich die Berufshaftpflichtversicherung informieren und rechtlichen Rat einholen. Verspätete Meldungen sind ein eigenständiges Risiko.
 - Nicht zahlen, nur weil ein Anspruch behauptet wird. Zu prüfen ist dreierlei: Ob überhaupt eine Pflichtverletzung vorliegt, ob der Anleger einen ersatzfähigen Schaden nachweisen kann und ob der Anspruch überhaupt noch durchsetzbar oder längst verjährt ist.
-

Und eine achte Regel, die keine juristische ist: Kunden, die anrufen, sind (zunächst) keine Gegner. Sie sind verunsichert. Wer ihnen sachlich und auf Augenhöhe begegnet, verliert in aller Regel weder die Beziehung noch den Prozess. Wer abtaucht, verliert beides.

5. Besondere rechtliche Hinweise aus der BGH-Rechtsprechung

Die folgenden Entscheidungen sind nicht die wichtigsten des Kapitalanlagerechts, sondern diejenigen, die in diesem Komplex voraussichtlich den Ausschlag geben. Die Darstellung folgt dem Aufbau meiner Entscheidungssammlung: Schlagwort, Fundstelle, Inhalt, gegebenenfalls Anmerkung. Sie ersetzt nicht die Lektüre der Entscheidung.

5.1 Plausibilität: Die Beweislast liegt beim Anleger

Der Standardvorwurf lautet, die Anlage habe sich – wie sich ja nun zeige – als wirtschaftlich unplausibel erwiesen, weshalb der Vermittler seine Prüfungspflicht verletzt habe. Diese Argumentation ist bereits logisch brüchig: Verläuft die Anlage gut, war sie plausibel; verläuft sie schlecht, soll der Vermittler für Defizite einstehen, die angeblich zutage getreten sind.

Anlagevermittlung, Plausibilität, Defizite, Darlegungs- und Beweislast

BGH, Urt. v. 30. März 2017 (III ZR 139/15), Rn. 9 f., 14, 15

Eine unterlassene oder unzureichende Plausibilitätsprüfung verstößt zwar gegen eine Pflicht aus dem Anlagevermittlungsvertrag. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Prüfungs- und Offenbarungspflicht führt sie aber nur dann zur Haftung, wenn die vorzunehmende Prüfung Anlass zu Beanstandungen gegeben hätte. Hätte eine hypothetische Prüfung keine Beanstandungen ergeben, hat der Anleger nichts anderes erhalten als ein den Plausibilitätsanforderungen entsprechendes Beteiligungsobjekt. Für die mangelnde Plausibilität trifft nicht den Vermittler die Darlegungs- und Beweislast; vielmehr trägt der Anleger die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die vermittelte Anlage aufklärungsbedürftige Plausibilitätsdefizite aufwies – bei Vermittlung und Beratung gleichermaßen. Erst wenn sich solche Defizite bestätigen, stellt sich die weitere Frage, ob der Vermittler sie bei einer Prüfung hätte erkennen müssen; nur insoweit trägt er die Darlegungs- und Beweislast.

Anlagevermittlung, Umfang der Plausibilitätsprüfung, Zumutbarkeit

BGH, Urt. v. 17. Februar 2011 (III ZR 144/10); BGH, Urt. v. 16. Juni 2011 (III ZR 200/09)

Der Vermittler muss das Anlagekonzept wenigstens auf Plausibilität, insbesondere wirtschaftliche Tragfähigkeit prüfen und einen verwendeten Prospekt darauf kontrollieren, ob dieser ein in sich schlüssiges Gesamtbild gibt und die Informationen – soweit er das mit zumutbarem Aufwand feststellen kann – sachlich vollständig und richtig sind. Unterlässt er die Prüfung, muss er den Interessen darauf hinweisen.

Anmerkung: Der Finanzdienstleister ist nicht Emittent, nicht Anbieter, nicht Prospektverantwortlicher und kein Wirtschaftsprüfer. Für den vorliegenden Komplex folgt daraus: Der Kläger muss vortragen und beweisen, welches konkrete Plausibilitätsdefizit die jeweilige Beteiligung zum Zeichnungszeitpunkt aufwies. Der Hinweis auf die spätere Insolvenz eines Fonds, auf eine Aufsichtsmaßnahme aus dem Jahr 2026 oder auf einen Streit mit einem institutionellen Investor ist dafür untauglich – das ist die klassische Ex-post-Betrachtung.

5.2 Totalverlustrisiko: Kein Schematismus - aber Vorsicht mit der Übertragung

Anlageberatung, Inhalt und Umfang der Hinweispflicht auf das Totalverlustrisiko

BGH, Urt. v. 27. Oktober 2009 (XI ZR 337/08); Parallelentscheidung (XI ZR 338/08)

Inhalt und Umfang der Hinweispflicht zum Risiko eines Totalausfalls hängen bei der Empfehlung eines Immobilienfonds nicht schematisch von einer bestimmten Fremdkapitalquote ab, sondern von den konkreten Risiken des Fonds und dem individuellen Beratungsbedarf des Anlegers, der sich nach dessen Wissensstand, Risikobereitschaft und Anlageziel bestimmt. In der Parallelsache hat der Senat ausdrücklich verneint, dass bei einem Immobilienfonds mit einer Fremdkapitalquote von rund 50 % stets auf einen möglichen Totalausfall hinzuweisen sei – ein solcher Grundsatz besteht nicht.

Anmerkung: Hier ist Vorsicht am Platz, weil die Entscheidung in Schriftsätzen gern unbesehen zitiert wird. Der Senat begründet das tragend mit dem Sachwert der Immobilie, der dem Fonds in aller Regel verbleibt, und nimmt Fälle aus, in denen dem Anleger unbekannte risikoerhöhende Umstände hinzutreten. Ein Dachfonds mit Zielfondsstruktur oder ein Club Deal, der eine Projektentwicklung im Ausland finanziert, ist strukturell etwas anderes als der bestandshaltende deutsche Immobilienfonds, über den 2009 entschieden wurde. Die Entscheidung trägt die Aussage, dass es keinen Automatismus gibt – sie trägt nicht die Aussage, dass bei diesen Produkten kein Hinweis auf das Totalverlustrisiko geschuldet war. In der Praxis wird der Hinweis regelmäßig im Prospekt und im Zeichnungsschein stehen; darauf und auf die dokumentierte Erläuterung kommt es dann an.

Anlageberatung, unternehmerische Beteiligung nicht per se ungeeignet zur Altersvorsorge

BGH, Urt. v. 6. Dezember 2012 (III ZR 66/12), Rn. 22

Eine unternehmerische Beteiligung mit Totalverlustrisiko ist für eine ergänzende Altersvorsorge nicht schlechthin oder generell ungeeignet. Nur für den Fall, dass eine sichere Anlage für Zwecke der Altersvorsorge gewünscht wird, kann die Empfehlung einer solchen Beteiligung schon für sich genommen fehlerhaft sein.

Anmerkung: Der Vorwurf „als Altersvorsorge verkauft“ trägt also nicht aus sich heraus; es kommt auf das geäußerte Anlageziel an – und damit auf die Dokumentation.

5.3 Negativpresse: Die Pflichtlektüre - und warum das jetzt aktuell ist

Dieser Punkt ist aufgrund der jetzigen Meldungen von besonderer Aktualität.

Anlageberatung, Negativpresse, Pflichtlektüre, Drei-Tages-Frist

BGH, Urt. v. 5. November 2009 (III ZR 302/08); BGH, Urt. v. 5. März 2009 (III ZR 302/07)

Ein Anlageberater, der sich in Bezug auf eine bestimmte Anlageentscheidung als kompetent geriert, hat sich aktuelle Informationen über das Anlageobjekt zu verschaffen; dazu gehört die Auswertung vorhandener Veröffentlichungen in der Wirtschaftspresse. Die Lektüre des Handelsblatts ist für jeden Anlageberater unverzichtbar; für werktäglich erscheinende Presseerzeugnisse ist eine Kenntnisnahme jedenfalls nach Ablauf von drei Tagen nicht mehr pflichtgemäß. Zu den besonders hervorgerufenen Organen zählen daneben die Börsenzeitung und die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Der Berater muss nicht sämtliche Publikationsorgane vorhalten; er darf eine Auswahl treffen, solange sie ausreichend ist, und muss die Blätter nicht vollständig auswerten, sondern auf relevante Artikel zu den von ihm angebotenen Produkten durchsehen.

Anlageberatung, Nachforschungspflicht bei durchweg positiver Presse

BGH, Urt. v. 16. September 2010 (III ZR 14/10)

Ergibt die geschuldete Lektüre der einschlägigen Wirtschaftspresse keinen Anlass, an der Seriosität einer Kapitalanlage oder der Beteiligten zu zweifeln, schuldet der Berater ohne besondere Anhaltspunkte keine weiteren Nachforschungen; dementsprechend besteht auch keine Aufklärungspflicht im Hinblick auf deren Unterlassen.

Anmerkung: Genau das ist der Befund für die Beratungen bis in das Jahr 2025 hinein. Ab Herbst 2025, spätestens ab dem 19. Juni 2026, ist der Befund ein anderer: Seither steht die Deutsche Finance Group im Handelsblatt und in weiteren führenden Organen. Wer nach diesem Zeitpunkt noch Produkte der Gruppe empfiehlt oder vermittelt, ohne den aktuellen Berichtsstand auszuwerten und den Interessenten darüber zu unterrichten, setzt sich einem Vorwurf aus, gegen den sich schwer verteidigen lässt. Für Altfälle ist diese Rechtsprechung ein Schutzschild. Für Neugeschäft ist sie eine Warnung.

5.4 Rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Pflichtverletzung

Anlegeranwälte tragen typischerweise ein Bündel von Vorwürfen vor: Totalverlustrisiko, eingeschränkte Fungibilität, Eignung zur Altersvorsorge, Blindpool- bzw. Zielfondsstruktur, Kostenbelastung, Provisionen, Prospektübergabe. Das ist kein rhetorisches Rundumfeuer, sondern verjährungsrechtlich durchdacht.

Verjährung, mehrere Pflichtverletzungen, gesonderter Fristbeginn

BGH, Urt. v. 19. November 2009 (III ZR 169/08), Rn. 14 f.; BGH, Urt. v. 7. Juli 2011 (III ZR 90/10)

Wird ein Schadensersatzanspruch auf verschiedene Aufklärungs- oder Beratungsfehler gestützt, beginnt die Verjährung nicht einheitlich. Jede Pflichtverletzung ist verjährungsrechtlich selbständig zu behandeln; die kenntnisabhängige Frist des § 195 BGB berechnet sich für jeden Beratungsfehler gesondert und beginnt, wenn der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die jeweilige Aufklärungspflicht ergibt. Die gesonderte Prüfung setzt nicht voraus, dass jede Pflichtverletzung eigenständige Schadensfolgen ausgelöst hat.

Verjährung, keine Zusammenfassung abgrenzbarer Aufklärungsgegenstände

BGH, Urt. v. 2. Juli 2015 (III ZR 149/14)

Abgrenzbare Aufklärungsgegenstände lassen sich nicht zu einer Einheit zusammenfassen – etwa die eingeschränkte Fungibilität einerseits und die fehlende Eignung zur Altersvorsorge andererseits; erst recht nicht unter einem Oberbegriff wie der „Sicherheit der Kapitalanlage“.

Rechtskraft und Streitgegenstand, einheitlicher Lebensvorgang

BGH, Urt. v. 22. Oktober 2013 (XI ZR 42/12), Leitsatz; BGH, Urt. v. 18. Juni 2015 (III ZR 198/14)

Auf der Ebene der Rechtskraft gilt das Umgekehrte: Die Rechtskraft einer Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch wegen eines Beratungsfehlers steht einer Klage auf Ersatz desselben Schadens wegen eines anderen Beratungsfehlers in demselben Beratungsgespräch entgegen; die Anlageberatung ist insoweit ein einheitlicher Lebensvorgang, der nicht in einzelne Pflichtverletzungen aufgespalten werden kann. Dieselbe Erwägung erweitert die Hemmungswirkung: Ist der Streitgegenstand hinreichend individualisiert, erfasst die Hemmung alle im Rahmen der Beratung unterlaufenen Fehler, nicht nur die vorgetragenen.

Anmerkung: Für die Verteidigung folgt daraus ein Zweischnitt, der in der Praxis häufig übersehen wird. Erstens ist die Verjährungseinrede nicht pauschal zu erheben, sondern für jeden einzelnen behaupteten Fehler gesondert zu prüfen und zu begründen – was den Beklagten zwingt, den klägerischen Vortrag in seine Bestandteile zu zerlegen. Zweitens ist die Ebene des Streitgegenstands davon strikt zu trennen. Wer beide verwechselt, argumentiert an der Sache vorbei. Das passiert auf beiden Seiten häufiger, als man denkt.

5.5 Verjährungshemmung: Mahnbescheid und Güteantrag

Verjährungs- und Hemmungsfragen sind kein Nebenschauplatz, sondern in Serienkomplexen regelmäßig der Hauptschauplatz. § 204 Abs. 1 BGB ist als Checkliste zu arbeiten – mit Blick auf beides: Worauf der Anspruchsteller sich stützt und woran es scheitern kann.

Klage, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Hemmung durch Erhebung der Klage, also mit Zustellung. Bei demnächstiger Zustellung wirkt § 167 ZPO auf die Einreichung zurück. Ausschlussseite: Die Hemmung reicht nur so weit wie der Streitgegenstand. Eine Feststellungs- oder Stufenklage hemmt nicht mehr, als sie umfasst. Eine Teilklage hemmt grundsätzlich nur in Höhe des geltend gemachten Teils, sofern keine hinreichende Individualisierung der Teilforderung erfolgt.

Mahnbescheid, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB – der Klassiker des Scheiterns

Voraussetzung ist die Zustellung des Mahnbescheids. Erforderlich ist die hinreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs, die nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr nachgeholt werden kann.

Die entscheidende Ausschlussseite steht in § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO: Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt. Genau das ist bei der Anlegerklage der Regelfall. Der große Schadensersatz wird nur Zug um Zug gegen Herausgabe des erlangten Vorteils gewährt; das Angebot der Vorteils Herausgabe ist unabdingbar.

Mahnbescheid, Missbrauch des Mahnverfahrens, keine Verjährungshemmung

BGH, Urt. v. 23. Juni 2015 (XI ZR 536/14), Leitsatz sowie Rn. 21, 22, 24; Bestätigung von BGH, Urt. v. 5. August 2014 (XI ZR 172/13); ferner BGH, Urt. v. 21. Dezember 2011 (VIII ZR 157/11)

Nach § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO findet das Mahnverfahren nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt; das gilt auch dann, wenn sich der Antragsgegner hinsichtlich der Gegenleistung in Annahmeverzug befindet. Die dieser Vorschrift widerstrebende Geltendmachung des „großen“ Schadensersatzes, der nur Zug um Zug gegen Herausgabe eines erlangten Vorteils zu gewähren ist, stellt einen Missbrauch des Mahnverfahrens dar, wenn der Antragsteller entgegen § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bewusst falsche Angaben macht. Ihm ist dann nach § 242 BGB grundsätzlich verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids zu berufen.

Anmerkung: Das Wort „bewusst“ ist der Angelpunkt. Wird der Mahnbescheid durch einen auf Kapitalanlagerecht spezialisierten Rechtsanwalt beantragt, der in seinem eigenen Anspruchsschreiben den Zug-um-Zug-Vorbehalt bereits formuliert hat, liegt die Annahme fern, er habe die Rechtsnatur seines Anspruchs verkannt. In der Verteidigung ist deshalb stets die vorprozessuale Korrespondenz gegen den Mahnantrag zu halten – dort steht regelmäßig, was der Antragsteller wusste. Grundlage des Zug-um-Zug-Vorbehalts ist das Prinzip der Vorteilsausgleichung; vgl. BGH, Urt. v. 15. Januar 2009 (III ZR 28/08), Rn. 9 ff.

Güteantrag, § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB

Voraussetzung ist die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bei einer anerkannten Gütestelle; der Antrag muss den geltend gemachten Anspruch hinreichend individualisieren – erkennbar sein müssen die konkrete Kapitalanlage, die Zeichnungssumme, der ungefähre Beratungszeitraum und der zugrunde liegende Sachverhalt. Fehlt die Individualisierung, tritt keine Hemmung ein, und sie kann nach Fristablauf nicht mehr nachgeholt werden (BGH, Urt. v. 18. Juni 2015 – III ZR 198/14).

Güteantrag, Rechtsmissbrauch, keine Hemmung der Verjährung

BGH, Urt. v. 28. Oktober 2015 (IV ZR 526/14), Leitsatz

Die Anrufung einer Gütestelle zum Zwecke der Verjährungshemmung ist rechtsmissbräuchlich, wenn schon vor der Einreichung des Güteantrags feststeht, dass der Antragsgegner nicht bereit ist, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine außergerichtliche Einigung einzulassen, und er dies dem Antragsteller schon im Vorfeld in eindeutiger Weise mitgeteilt hat. In diesem Fall ist es dem Gläubiger gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf eine Hemmung der Verjährung durch Bekanntgabe des Güteantrags zu berufen.

Anmerkung: Daraus folgt ein praktischer Hinweis, der im Einzelfall sorgfältig abzuwägen ist: Eine frühzeitige, eindeutige und dokumentierte Erklärung, an einem Güteverfahren nicht mitzuwirken, kann die spätere Berufung auf eine Güteantragshemmung entwerfen. Sie ist zugleich eine strategische Festlegung, die Vergleichsoptionen verschließt – und sie darf nicht mit einer Reaktion verwechselt werden, die als Einlassung auf Erörterungen verstanden werden kann. Denn umgekehrt gilt: Wer sich auf außergerichtliche Gespräche einlässt, kann die Verjährung über schwebende Verhandlungen nach § 203 BGB zum eigenen Nachteil hemmen. Der Begriff ist weit auszulegen; es genügen Erklärungen, aus denen die Gegenseite schließen kann, man lasse sich auf Erörterungen ein. Schweigen ist kein Meinungsaustausch, eine klare Ablehnung ebenfalls nicht.

Weitere Hemmungstatbestände und die Höchstfrist

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hemmt nach § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB mit Bekanntgabe beziehungsweise deren Veranlassung; erforderlich ist ein vollständiger Antrag einschließlich Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Streitverkündung hemmt nach Nr. 6 – im Vermittlerkomplex insbesondere relevant im Verhältnis zu Untervermittlern, Vertriebsgesellschaften oder Haftungsdächern; sie setzt einen zulässigen Streitverkündungsgrund voraus und wirkt nur gegenüber dem Streitverkündeten.

Verjährung, kenntnisunabhängige Höchstfrist bei Gesellschaftsbeitritt

BGH, Urt. v. 21. Mai 2019 (II ZR 340/18), Leitsatz

Schadensersatzansprüche aus vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung im Zusammenhang mit einem Gesellschaftsbeitritt verjähren kenntnisunabhängig nach §§ 195, 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB in zehn Jahren.

Anmerkung: Der Anknüpfungszeitpunkt ist im Einzelfall zu prüfen; wird auf die Beitrittserklärung abgestellt, ist dies damit zu begründen, dass der Beitritt kein gegenseitiger Vertrag ist und die Zulassung auch konkludent erfolgen kann. Für Zeichnungen bis 2016 ist diese Frist abgelaufen oder läuft demnächst ab – ein Umstand, der die Dringlichkeitsrhetorik in den Anlegeranschriften hinreichend erklärt.

5.6 Die BaFin haftet nicht

Im Gefolge jeder Aufsichtsmaßnahme erscheint die Idee, den Staat in Anspruch zu nehmen. Sie ist so alt wie falsch. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach § 4 Abs. 4 FinDAG nur im öffentlichen Interesse wahr; das hat der Bundesgerichtshof bereits 2005 entschieden (III ZR 48/01).

Amtshaftung, keine Haftung der BaFin für Anlegerverluste

BGH, Beschl. v. 10. Januar 2024 (III ZR 57/23)

Der III. Zivilsenat hat die Nichtzulassungsbeschwerde eines Wirecard-Anlegers zurückgewiesen und die Verneinung eines Schadensersatzanspruchs aus Amtshaftung sowie unter dem Gesichtspunkt des unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs durch das Berufungsgericht gebilligt; eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union sah er nicht als veranlasst an.

Anmerkung: Formal ist das eine Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde und keine Grundsatzentscheidung in der Sache – wer sie als solche zitiert, greift zu hoch. Praktisch ist die Richtung gleichwohl eindeutig: Aus der Bestellung eines Sonderbeauftragten folgt für den einzelnen Anleger kein Anspruch, weder gegen die Aufsicht noch sonst. Die Maßnahme ist ein Aufklärungsinstrument, keine Haftungsgrundlage.

6. Fazit

Die Deutsche Finance Group befindet sich in einer Krise, deren Ausmaß derzeit niemand seriös beziffern kann – auch die nicht, die es in Anschreiben tun. Ein Publikumsfonds ist in der vorläufigen Insolvenzverwaltung. Die Aufsicht prüft. Zwischen der Gruppe und ihrem größten institutionellen Investor läuft ein Rechtsstreit in Delaware, der die Verantwortung wechselseitig zuschreibt. Das alles wird noch dauern.

Für Vermittler folgt daraus weniger, als die Lautstärke der Berichterstattung suggeriert. Die Haftung des Vermittlers entscheidet sich nicht an der Krise des Anbieters, sondern am einzelnen Beratungsgespräch: An dem, was aufgeklärt, übergeben und dokumentiert wurde, an den Anlagezielen des Kunden und an der Frage, ob ein etwaiger Anspruch überhaupt noch durchsetzbar ist. In diesem Komplex ist die Ausgangslage vergleichsweise günstig – aufsichtsrechtlich erfasste Produkte, umfangreiche Prospekt- und Risikoinformationen, eine zum Zeichnungszeitpunkt durchweg positive Fachberichterstattung und eine höchstrichterliche Beweislastverteilung bei der Plausibilität, die dem Kläger einiges abverlangt.

Günstig heißt nicht unproblematisch. Jeder Fall, in dem die Dokumentation fehlt, in dem eine sichere Altersvorsorge gewünscht war oder in dem der Kunde nach dem Sommer 2025 noch gezeichnet hat, ist gesondert zu betrachten. Und die Regel, die über allem steht, ist keine juristische: Wer jetzt improvisiert, schreibt vielleicht die Beweismittel der Gegenseite selbst.

Kurz: Ruhe bewahren, Unterlagen sichern, sachlich kommunizieren – und bei konkreten Forderungen nicht ohne rechtliche und versicherungsrechtliche Prüfung reagieren.

Quellen, Zitierweise und Hinweise

Verwendet wurden die Verlautbarungen der Deutsche Finance Group und ihrer Gesellschaften (Internetauftritt, Pressemitteilungen, Anlegerinformationen), Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Berichterstattung des Handelsblatts, von Bloomberg, der Immobilien Zeitung, von Stiftung Warentest und t-online sowie der Fachdienste der Anlage- und Vertriebsbranche, ferner Pressemitteilungen und Internetauftritte beteiligter Rechtsanwaltskanzleien. Die Angaben zu Verfahren, Aktenzeichen und Beträgen entsprechen dem öffentlich berichteten Stand vom 16. September 2026.

Die Rechtsprechungsnachweise stammen aus der BGH-Entscheidungssammlung Kapitalmarktrecht (Stand 28. August 2026) und sind für diesen Beitrag gegen die Entscheidungsdatenbanken abgeglichen worden. Die Zitierweise ist durchgängig vereinheitlicht: Gericht, Entscheidungsart, Datum, Aktenzeichen, gegebenenfalls Randnummer oder Gliederungspunkt der Gründe.

Dieser Ratgeber ist ein Arbeitsmittel und stellt keine Rechtsberatung dar. Er begründet kein Mandatsverhältnis. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen; maßgeblich ist allein der Volltext der jeweiligen Entscheidung und der jeweilige Einzelfall. Sämtliche genannten Unternehmen, Einrichtungen und Personen unterliegen der Unschuldsvermutung; die Wiedergabe von Presseberichten und Verfahrensständen enthält keine Bewertung ihres Verhaltens.

Rechtsanwalt Daniel Blazek

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

BEMK Rechtsanwälte Blazek Ellerbrock Malar Kronsbein PartGmbB

Artur-Ladebeck-Straße 8, 33602 Bielefeld

16. September 2026

